

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Abend), 29. November 2016

Polizei- und Militärdirektion

62 2016.RRGR.561 Motion 106-2016 Lanz (Thun, SVP)

Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung

Vorstoss-Nr.:	106-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	30.05.2016
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Beutler (Gwatt, EDU) de Meuron (Thun, Grüne) Dumermuth (Thun, SP) Jost (Thun, EVP) Siegenthaler (Thun, SP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 986/2016	vom 31. August 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die Gemeinden als Eigentümerinnen von Schlössern, die im Inventar der Baudenkmäler von nationaler Bedeutung (A-Liste) enthalten sind, wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds zugänglich macht.

Begründung:

Der Erhalt von historisch bedeutsamen Schlössern liegt uns allen am Herzen. Bekanntlich ist aber deren Unterhalt mit erheblichen Kosten verbunden. An diesen Kosten beteiligt sich der Lotteriefonds denn auch mit namhaften wiederkehrenden Beiträgen (bsp. Oberhofen jährlich 565 000 Franken, Hünegg 220 000 Franken, Schwarzenburg 95 000 Franken). Solche Beiträge werden nach der geltenden Regelung allerdings nur an gemeinnützige Organisationen ausgerichtet, die keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllen, sprich: keine Gemeinden sind.

Ziel war offenbar, den Kreis der Berechtigten soweit wie möglich einzugrenzen. Der Kanton geht von der Annahme aus, dass gemeinnützige Stiftungen und Vereine nur über eingeschränkte Ertragsmöglichkeiten verfügen. Tatsächlich sind jedoch auch die Ertragsmöglichkeiten der Gemeinden im Steuerwettbewerb und unter dem aktuellen Spardruck faktisch stark beschränkt.

Diese Regelung setzt öffentlich-rechtliche Eigentümer von Schlössern unter Zugzwang. Von den Schlössern von nationaler Bedeutung steht dasjenige von Thun im Gemeindeeigentum. Für die grosse Mehrheit der übrigen Schlösser wurden oder werden andere Lösungen gesucht (Stiftungen, Privatbesitz). Der Grund für die Attraktivität der Stiftungslösung liegt auf der Hand: Es sollen wiederkehrende Lotteriefondsbeiträge ermöglicht werden. Jüngstes Beispiel ist das Schloss Burgdorf, das unter tatkräftiger Mitwirkung des Kantons einer neu errichteten Stiftung gewidmet wurde. Dem Stadtrat von Burgdorf wurde der Sinn der Stiftung damit erklärt, dass diese alle Voraussetzungen erfülle, um wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für den Unterhalt der Schlossanlage zu erhalten.

Dass Gemeinden ihre Wahrzeichen Stiftungen überlassen, damit deren Instandhaltung gesichert ist, ist nicht zwingend eine erfreuliche Entwicklung. Denn dies kann dazu führen, dass das Schicksal der Schlösser dem Einflussbereich der Bürgerinnen und Bürger für immer entzogen wird, zumal nach Auffassung der POM zwischen Trägerschaft und Gemeinde eine weitgehende Unabhängigkeit bestehen muss. Die geltende Regelung benachteiligt damit ausgerechnet Körperschaften, deren Zweck gerade und ausschliesslich die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist und in denen die Bürgerin-

nen und Bürger demokratisch Einfluss nehmen können. Wertungsmässig scheint diese Rechtslage schwer nachvollziehbar.

Es sollen deshalb im Sinne der Gleichbehandlung die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit wiederkehrende Beiträge für den Unterhalt der Schlösser von nationaler Bedeutung auch an Gemeinden ausgerichtet werden können.

Antwort des Regierungsrats

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) verpflichtet mit Artikel 32 den Kanton und die Gemeinden unsere Kulturgüter zu erhalten. Die Gesetzgebung zur Denkmalpflege¹ führt im Detail aus, worauf sich Erhalt und Schutz erstrecken sollen, so dass das Erbe unserer Vorfahrinnen und Vorfahren für kommende Generationen bestmöglich gewahrt wird.

Nach der Auflösung der SEVA-Lotteriegenossenschaft im 2003 sowie der Umsetzung der Verwaltungsreform und der damit im Zusammenhang stehenden Devestitionsstrategie zeichnete sich ab, dass die Instandhaltung und die Instandsetzung von grösseren Kulturdenkmälern für spezifische Trägerschaften ein Problem darstellen könnte. Daher wurde die Lotteriegesetzgebung nach aufwändigen Analysen um die Möglichkeit zur Ausrichtung wiederkehrender Beiträge an ausschliesslich gemeinnützig tätige Organisationen für Erhalt und Pflege der von ihnen bewirtschafteten, öffentlich zugänglichen, Kulturdenkmäler ergänzt (Art. 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993, LotG; BSG 935.52).

Damit sollten diese Organisationen – typischerweise Stiftungen – im teilweise kostspieligen Unterhalt dieser Kulturgüter unterstützt werden, da die Ertragsmöglichkeiten solcher Organisationen im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften – wie Gemeinden – eingeschränkt sind. Eine solche Unterstützung sollte letztlich verhindern, dass der statutarisch verschiedentlich vermerkte «Rückfall» der Liegenschaft an den Kanton erfolgte, wenn sich die Organisationen ausserstande sähen, die Instandhaltung aufgrund der Kosten sachgerecht zu gewährleisten. Die grössten Kostenanteile für die Trägerschaft eines Kulturdenkmals entstehen nicht beim Erhalt desselben, sondern beim Betrieb. Hier fallen insbesondere Personal- und Verwaltungskosten an, deren Finanzierung für viele Organisationen die eigentliche Herausforderung darstellt.

Die Einschränkung zur Gewährung wiederkehrender Beiträge für den Unterhalt aus Lotteriemitteln auf gemeinnützige Organisationen stellt die gesetzlich noch vertretbare Möglichkeit dar, die Vorgaben der Lotteriegesetzgebung auf eidgenössischer und kantonaler Ebene einzuhalten. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen hiermit bereits eine Sonderstellung einnimmt.

Seit jeher ist ein wesentliches Merkmal zum Einsatz von Lottereerträgen als zweckgebundenes Fremdkapital, dass diese nicht für gesetzliche Aufgaben verwendet werden dürfen. Staatliche Institutionen sollen nicht die Möglichkeit erhalten, ihre Budgets durch – nicht garantierte – Lotteriemittel zu beschönigen. Damit die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen als Besitzerinnen von Kulturdenkmälern ermöglicht werden konnte, musste für ein weiteres wesentliches Element der Lotteriegesetzgebung – keine Ausrichtung wiederkehrender Beiträge – eine klar begrenzte Ausnahme geschaffen werden. Gerade weil die Lottereerträge nicht garantiert werden können und sich auch nicht kurzfristig durch lenkende Massnahmen beeinflussen lassen, sehen die Lotteriegesetzgebungen in der Regel bewusst keine wiederkehrenden Beitragsmöglichkeiten vor. So soll vermieden werden, dass plötzlich ungedeckte Verpflichtungen vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist daran zu erinnern, dass der Gewinnanteil des Kantons Bern an den Erträgen von Swisslos für 2015 knapp 10 Prozent rückläufig war.

Die Motionärinnen und Motionäre führen den Steuerwettbewerb beziehungsweise den Spardruck als wesentliches Argument ihres Anliegens an. Für den Regierungsrat ist es nicht sachgerecht, dass ein Kulturerbe offenbar nur als Kostenfaktor wahrgenommen wird. Gerade grössere Wahrzeichen sind touristische Anziehungspunkte, welche eine gegenüber anderen Gemeinden vorteilhafte wirtschaftliche Wertschöpfung erlauben. Dem geltend gemachten Spardruck kann mittels verschiedener Massnahmen begegnet werden. Am Beispiel von Thun ist festzustellen, dass die Schlussabrechnung für zugesicherte Beiträge aus dem Lotteriefonds von 970 000 Franken an die Sanierung und den Erweiterungsbau des Thun Panoramas erst über eineinhalb Jahre nach der Eröffnung im Laufe des Juli 2016 eingereicht wurde. Die Gründe dafür mögen vielfältig sein, bei einem relevanten Liquiditätsengpass müssten andere Gemeinden in einem vergleichbaren Fall jedoch Prioritäten set-

¹ Gesetz über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41) und Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
 CONVERT_26d91bcf965f4b82a75ec3c28a664eff 18.12.2016

zen.

Zum in der Motion konkret angeführten Schloss Thun ist festzuhalten, dass der Kanton Bern der Einwohnergemeinde Thun mit Vertrag vom 28. Juli 2006 das Schloss Thun mit den dazugehörigen Objekten im Rahmen der Devestitionsstrategie kantonaler Liegenschaften für 3 400 000 Franken im gegenseitigen Einvernehmen verkauft hat. Seit dem 1. November 2006 war die öffentlich-rechtliche Körperschaft der Einwohnergemeinde Thun Besitzerin des Schloss-Grundstückes und dessen Liegenschaften und als solche für den Erhalt und die Nutzung dieses Kulturdenkmales verantwortlich. Mit Vertrag vom 8. Dezember 2010 verkaufte die Einwohnergemeinde Thun die Liegenschaften neues Schloss, altes Gefängnis, Statthalterhaus sowie Abzughaus im Baurecht für 80 Jahre an die Schlossberg Thun AG. Diese entrichtete dafür einen Kaufpreis von 1 600 000 Franken und hat jährlich minimal einen Baurechtszins von 26 000 Franken zu leisten. Der Donjon und der Schlosshof verblieben mit allen Rechten und Pflichten gemäss Baurechtsvertrag im Besitz der Einwohnergemeinde Thun. Zum einen ist festzustellen, dass die Einwohnergemeinde Thun die in der Motion kritisch vermerkte unerfreuliche Entwicklung zum Übertrag von Wahrzeichen an Stiftungen in Teilen selber gefördert hat. Andererseits ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Erträge aus dem benannten Geschäft auch für den Unterhalt der verbleibenden Anteile am Kulturdenkmal eingesetzt werden können.

Die Schlossberg Thun AG und die Einwohnergemeinde Thun haben im Zuge der ab 2013 erfolgten – und durch den Grossen Rat mit Lotteriemitteln grosszügig unterstützten – Umbauarbeiten auf dem Schlossberg Gesuche an den Lotteriefonds für wiederkehrende Beiträge gemäss Artikel 48a LotG gestellt.

Der Einwohnergemeinde Thun wurde anlässlich verschiedener Gelegenheiten klar erläutert, dass wiederkehrende Beiträge an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht gesetzeskonform sind. Mit der Motion wird nun eine Gesetzesänderung verlangt. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass in folgerichtiger Umsetzung der Motionsforderung auch die im Kantonsbesitz verbliebenen Kulturdenkmäler mit wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden müssten. Die finanziellen Belastungen privater Besitzer im Unterhalt von Kulturdenkmälern werden ebenfalls ausgeschlagen. Schliesslich wird zu keinem Zeitpunkt festgehalten, dass die denkmalpflegerisch bedingten Mehrkosten der Instandhaltung oder Instandsetzung durch entsprechende Beiträge der Kantonalen Denkmalpflege beziehungsweise des Lotteriefonds unterstützt werden. Somit werden also gerade kostspielige Unterhaltsaufwände von Gemeinden wie Privaten massgeblich mit Lotteriemitteln unterstützt – obwohl auch hier eigentlich ein verfassungsmässiger und gesetzlicher Auftrag vorliegen würde.

Eine Umsetzung der Motion würde aufgrund der bestehenden Mittelzuteilung und festgelegten Mittelverwendung aus Lotterierträgen dazu führen, dass zulasten der bestehenden Beitragsempfänger aufgrund des wachsenden Mengengerüsts die wiederkehrenden Beiträge erheblich gekürzt werden müssten.

Letztlich sind weder Gemeinden noch der Kanton in der Lage, dem Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.52) zu entsprechen und einen sachrichtigen Nachweis der finanziellen Notwendigkeit für wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erbringen, gerade weil sie im Gegensatz zu Stiftungen über anderweitige Möglichkeiten verfügen, Erträge zu generieren. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 62, der Motion von Grossrat Lanz. Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung. Wir führen eine freie Debatte.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Es geht also um Schlösser, welche sich im Inventar der Baudenkmäler von nationaler Bedeutung befinden, das heisst auf der sogenannten A-Liste stehen. Aus dem Vortrag wissen wir auch von den wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds aus dem Jahr 2014, dass der Unterhalt derartiger Baudenkmäler kostspielig ist. Der Unterhalt kostet natürlich unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die Schlösser befinden. Die Lotteriegesetzgebung sieht vor, dass wiederkehrende Beiträge an den Unterhalt geleistet werden können, diese jedoch nur an gemeinnützige Organisationen – also Stiftungen, Vereine, aber auch gemeinnützige Aktiengesellschaften – gehen dürfen. Beiträge für den Unterhalt können also nur an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, nicht jedoch an Gemeinden, welchen für einen derartigen Unterhalt ebenfalls

Kosten entstehen. Diese Situation leuchtet mir nicht ein, denn meiner Auffassung nach gibt es fast nichts Gemeinnützigeres als eine Gemeinde. Diese nimmt ausschliesslich öffentliche Aufgaben wahr. Deshalb leuchtet mir diese Rechtslage nicht ein und sie hat natürlich Auswirkungen. Dadurch wird der Anreiz gesetzt, Baudenkmäler von nationaler Bedeutung solchen Organisationen zu übergeben. Dies mag im Einzelfall berechtigt sein. Handelt es sich aber um wichtige, identitätsstiftende Wahrzeichen, will man diese als Gemeinde unter Umständen nicht an eine Aktiengesellschaft oder eine Stiftung übergeben. Dieser Anreiz ist aus meiner Sicht diskutabel.

Ich habe mit einigen gesprochen, welche gesagt haben, dass alle Schleusen aufgingen, wenn kommt, was hier steht, und es in der Folge an Geld fehlte. Ich möchte Sie etwas beruhigen: Natürlich ist das Schloss Thun prominent betroffen. Möglicherweise haben einige von Ihnen die Grafik in der «Berner Zeitung» gesehen, welche darstellt, dass das Schloss Thun das einzige Baudenkmal von nationaler Bedeutung ist, bei welchem null steht, während die anderen zu Recht gute Beiträge erhalten. Als wir im Jahr 2014 über die wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds an die national geschützten Kulturdenkmäler befanden, hiess es damals bereits im Vortrag, dass künftig unter anderem auch das Schloss Thun unterstützt werden soll. Dieses ist bereits inbegriffen. Man braucht also nicht Angst zu haben, dass – wenn es so wäre – für die anderen keine Mittel mehr zur Verfügung stünden. Dies ist nicht das Ziel dieses Vorstosses und ich würde das auch nicht befürworten. Vielleicht fragen Sie sich, weshalb die Thuner nicht, wie andernorts der Fall, eine Stiftung gründen. Es ist richtig, dass wir diese Möglichkeit hätten. Nun hat uns der Lotteriefonds mitgeteilt, dass es rechtsmissbräuchlich wäre und nicht anerkannt würde, wenn wir eine Stiftung gründeten, nur um Geld zu erhalten. Eigentlich steht uns diese Türe nicht offen. Das führt mich zur Haltung, dass man eine Änderung der Grundlage überdenken sollte.

Nur damit es klar ist: Ich finde es gut und richtig, dass die Schlösser von nationaler Bedeutung Geld erhalten. Für mich ist schwierig zu verstehen, weshalb insbesondere das Schloss Thun nicht von dieser Rechtslage betroffen ist und nichts erhält. Ich nehme die mit Kolleginnen und Kollegen diskutierten Befürchtungen zur Kenntnis und unterbreite Ihnen noch einen Vorschlag zur Güte. Das Lotteriegesetz (LotG) wird im Jahr 2018 ohnehin revidiert werden müssen. Ich denke, dass die eben geschilderte Rechtslage im Zuge dieser Revision auch gleich überdacht und genau angeschaut werden könnte. Ich möchte ebenfalls nicht, dass etwas passiert, was sich jetzt vielleicht nicht überblicken lässt. Mir scheint aber, dass die Situation, wie ich sie geschildert habe, im Rahmen der nächsten Revision geprüft werden kann. In diesem Sinn mein Vorschlag: Ich wandle diese Motion in ein Postulat um und hoffe, dass eine Mehrheit einem entsprechenden Prüfungsauftrag zustimmen kann.

Präsident. Die Motion ist in ein Postulat umgewandelt worden. Es gibt Mitpostulanten. Zuerst spricht Grossrätin de Meuron von den Grünen.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Als der Kanton aus Kostengründen mit dem Verkauf seiner Schlösser begann und der Thuner Stadtrat seinerzeit über den Kauf entscheiden musste, war die Freude bei den Thuner Grünen nicht wirklich gross. Dies nicht, weil wir nicht gerne Schlösser hätten, im Gegenteil: Aus unserer Sicht sollten solche Baudenkmäler von nationaler Bedeutung unbedingt in öffentlichem Besitz bleiben. Doch was nützt es, ein Schlösschen oder ein Schloss kaufen zu können – ich weiss nicht, ob es ein Schnäppchen ist –, wenn man sich den teuren Unterhalt nicht leisten kann? Dies war der Grund, weshalb wir nicht wirklich erfreut waren, weil es absehbar war. Als wir letztes Jahr im Grossen Rat einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Schloss Burgdorf sprachen, dachte ich mir: Die machen es clever, indem sie einfach eine Stiftung gründen, sodass das Problem gelöst ist und sie die regelmässigen Beiträge erhalten. Umso befremdlicher finde ich die Argumentation des Regierungsrats, wonach für das Schloss Thun mit der Stadt als Eigentümerin andere Massstäbe gelten sollen. Dass nur gemeinnützige Organisationen grundsätzlich einen Beitrag erhalten, kann ich noch nachvollziehen. Doch Kollege Lanz hat es erwähnt: Ist nicht gerade eine Gemeinde die Mutter aller gemeinnützigen Organisationen?

Mit diesem Postulat verlangen wir eine Anpassung des LotG und dies vor dem Hintergrund, dass man dieses ohnehin revidieren will. Der Zeitpunkt ist also richtig, die Beitragsvergabe an Schlösser, welche sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, neu zu regeln. Wer Bedenken hat und meint, man öffne hier die Büchse der Pandora, dem kann die Angst genommen werden. Es geht nur um Schlösser, welche im Kanton bereits gebaut und somit bekannt sind. Konkret geht es um genau ein Schloss, nämlich dasjenige in Thun, welches im Gegensatz zu den zehn anderen Schlössern im Kanton keine Unterstützung erhält. Dies ist unverständlich und ungerecht. Deshalb danke ich Ihnen,

wenn Sie dieses Postulat unterstützen, mit dem Ziel einer Gleichbehandlung und zum Schutz vor dem Ausverkauf unserer Baudenkmäler!

Präsident. Ich frage rasch Grossrat Beutler, ob er für die Fraktion oder als Mitmotionär spricht. – Sie sprechen für die Fraktion. Dann gehen wir der Rednerliste entsprechend von oben nach unten vor. Zuerst hat für die FDP-Fraktion Grossrat Costa das Wort. Ich frage zuerst, ob der Vorstoss als Postulat bestritten ist. – Der Regierungsrat dürfte ein Postulat bestreiten. Ich gebe zuerst Regierungsrat Käser das Wort. Hören wir ihm rasch zu.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Das Postulat wird auch seitens der Regierung nicht bestritten. Wenn man die paar Voten gehört hat, sind der unterschiedliche Wissensstand und die Interpretationsbereitschaft interessant. In diesem Kanton sind 39 grössere Schlossobjekte vorhanden. Davon befinden sich 35 im nationalen Inventar, 11 gehören dem Kanton, 13 sind Stiftungen und 14 gehören Privaten – beispielsweise das Schloss Oberdiessbach. Wie mehrmals erwähnt worden ist, haben wir die wiederkehrenden Beiträge für die Schlösser hier im Grossen Rat behandelt und zwar in einer zweiten Etappe. Die erste Etappe wurde von meiner Vorgängerin abgewickelt. Weil der Kanton keine Probleme haben will, wenn eine Schlossstiftung plötzlich finanziell nicht mehr in der Lage ist, heisst es in der Stiftungsurkunde «in einem solchen Fall fällt das Schloss an den Kanton». Dies war seinerzeit der Grund für die Einführung der wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds (wiBe) unter Regierungsrätin Dora Andres. Im Jahr 2014 wurde das Thema wieder vor den Grossen Rat gebracht. In den wiBe befinden sich 11 Objekte, welche Schlösser sind. Dabei ist auch die Münster-Stiftung. Das Schloss Burgdorf war damals angemeldet, weil es neu war, und auch Thun war angemeldet. Meine Damen und Herren, in diesem Rat stimmte genau eine Grossrätin dagegen, während alle anderen zustimmten! (*Grossrat Burkhalter wirft die Frage ein «Welche?» – Heiterkeit.*) Das fällt unter den Datenschutz!

Jetzt existiert ein eidgenössisches Lotteriegesetz, welches auf Bundesebene überarbeitet wird. Auf Bundesebene gibt es das neue Bundesgesetz über Geldspiele, welches sich auf das kantonale Lotteriegesetz auswirken wird. In Artikel 48a LotG steht, dass solche Beiträge gewährt werden, wenn «ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke» verfolgt werden. Wenn Herr Grossrat Lanz die Idee einbringt, eine Gemeinde sei per se gemeinnützig, wären so die ganzen Regelungen des Lotteriefonds, des Sportfonds und des Kulturfonds der letzten 20 Jahre ausgehebelt worden. Sie sollten sich gut überlegen, ob Sie dies wollen. Ich habe einmal einen guten Spruch gelernt: «Bei allem was du tust, bedenke das Ende.». Bisher war völlig klar, dass Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit keine Staatsaufgaben sind. Keine Gemeinde muss ein Schloss haben und es betreiben – Keine! Sie könnte aus ihrem Schloss eine Stiftung machen. Es trifft nicht zu, dass wir Thun verboten haben, eine Stiftung zu gründen. Die Gemeinde Thun hat eine sehr komplizierte Konstruktion rund um ihr Schloss. Dieses ist wunderschön und zugleich ist es schwierig. Ein Teil des Gebäudes gehört der Stadt, ein anderer Teil gehört jedoch einem privaten Unternehmer namens Hans-Ulrich Müller. Er engagiert sich.

Und jetzt? Wie gehen wir mit diesem Konstrukt um? Ich fände es eine gute Idee, wenn Herr Lanz die Motion in ein Postulat umwandeln würde. Damit müsste man möglicherweise die Absicht verfolgen beziehungsweise Grossrat Lanz müsste die Absicht verfolgen, sich im Rahmen der LotG-Revision – diese wird sicher auf uns zukommen, wenn das eidgenössische Geldspielgesetz einmal vorliegt – zu überlegen, wie man dieses verändern will. Wissen Sie, die Gemeinnützigkeit und die Wohltätigkeit sind definiert! Deshalb kann man am 29. November um zehn vor sechs nicht eine neue Definition bringen und meinen, diese sei es nun! Diese Definition besteht, und an dieser wird sich auch im Rahmen des eidgenössischen Geldspielgesetzes nichts mehr ändern. Man kann sich aber überlegen, wie man mit den wiederkehrenden Beiträgen im Hinblick auf die nächste Etappe umgehen will. Diese haben wir im Kanton Bern für eine bestimmte Anzahl Objekte im Grossen Rat beschlossen. Wenn die Umwandlung des Postulats in diesem Sinn erfolgt und die Frage angeschaut werden soll, kann ich mich sehr gerne im Namen der Regierung bereit erklären, das Postulat anzunehmen.

Präsident. Der Motionär hat die Motion in ein Postulat umgewandelt. Die Regierung erklärt sich in diesem Sinn einverstanden, wie dies nun auch im Protokoll festgehalten ist. Ist das Postulat bestritten? – Das ist der Fall. Wir führen also eine Diskussionsrunde.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Das Postulat wurde von dort hinten bestritten, weshalb wir eine

Diskussion führen. Ich mache folgende Vorbemerkung: Ich hätte auch noch ein Schloss, nämlich das wunderschön an der Aare gelegene Schloss Aarwangen. Wenn es jemand möchte, kann er sich auf jeden Fall über das Amt für Gemeinden und Grundstücke (AGG) bei uns melden! Der Kanton würde es gerne geben! Spass beiseite. Instandsetzung, Unterhalt, Betrieb: Es bestehen sehr viele Auflagen, welche wirklich insbesondere die Gemeinden abschrecken. Ich habe das Gefühl, dass auch wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds wenig ändern würden, zumal die Belastung wirklich hoch ist. Ich sage es nochmals: Wir haben seitens der IG Schloss Aarwangen alles Mögliche versucht, haben aber auch mittels einer allfälligen Stiftungslösung keine Lösung hinbekommen. Anders verhält es sich in Thun. Im Jahr 2006 kaufte die Stadt Thun das Schloss dem Kanton ab und trat ein paar Jahre später Teile davon an eine private Trägerschaft ab beziehungsweise verkaufte diese. Raphael Lanz, mit dem Verkaufspreis und den Baurechtszinsen sind Sie in der Lage, Einnahmen zu generieren und zu verbuchen! Selbstverständlich ist mir auch bewusst, dass dies nicht ausreicht, um den Unterhalt und den Betrieb der übrigen Teile der Immobilie zu unterstützen. Aus dieser Perspektive ist das Anliegen nachvollziehbar.

Weshalb sollen Gemeinden nicht mit wiederkehrenden Betriebsbeiträgen unterstützt werden, wenn dies bei Gemeinnützigen möglich ist? Dies scheint per se nachvollziehbar zu sein. Aber eben, schauen Sie sich dieses LotG und dessen Systematik an! Darin sind grundsätzlich keine wiederkehrenden Beiträge an Institutionen vorgesehen. Damals wurde für die Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen eine klar begrenzte Ausnahme gemacht. Was die Ertragsmöglichkeiten betrifft, sind diese am kürzeren Hebel. Deshalb hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit für die Unterstützung und den Unterhalt vorgesehen. Regierungsrat Käser hat es angetönt: Der Gesetzgeber hatte natürlich einen Hintergedanken, weil der Kanton den sogenannten Heimfall natürlich nicht will. Ansonsten hätte er keine Devestitionsobjekte ausgeschieden. Diese will er sich nicht plötzlich wieder in die Hosentasche stecken.

Wenn der Kreis der Berechtigten gesetzlich ausgeweitet werden soll, hätte dies aus meiner Sicht weitreichende Folgen. Ich lasse mich nicht so schnell beruhigen! Was ist denn mit den Privaten, wenn diese ihr Schloss zugänglich machen? Hätten diese auch ein Anrecht? A-Objekte in Kantonsbesitz: Müsste man die Mittel aus dem Fonds entnehmen? Und gibt es weitere? Darauf würde ich nicht eintreten. Wir haben in den kommenden Jahren wohl nicht mehr Mittel im Fonds. Also müssen sich mehrere Leute am Tisch den Kuchen teilen, und dieser ist eben gleich gross, sodass die Stückchen für die anderen kleiner werden. Um wie viel werden diese kleiner? Aus diesem Grund möchte die FDP-Fraktion das System so belassen, wie es ist. Wie gesagt, steht es den Gemeinden frei, ob sie eine solche Hütte kaufen wollen oder nicht beziehungsweise ein so schönes, wunderbares Schloss! Es steht den Gemeinden frei, und Thun hat es getan. Ich wiederhole mich. Es gilt einfach zu bedenken, dass der Kauf nur der Anfang ist und der Unterhalt und der Betrieb dann die zwingend darauf folgende Fortsetzung sind. Wir hätten die Motion abgelehnt. Ich kann mir vorstellen, dass einige dem Postulat zustimmen werden, dahingehend, dass im Rahmen der LotG-Gesamtrevision eine Prüfung stattfinden kann.

Urs Graf, Interlaken (SP). In einer ausführlichen und gegenüber den Anliegen der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Thun wohlwollenden Diskussion hat sich die SP-Fraktion dieser Motion ganz angenommen. Für uns ist es vollständig unbestritten, dass das Schloss Thun ein herausragendes und historisch sehr wertvolles Schloss darstellt und dass die Gemeinde mit dem Erwerb grosse Verpflichtungen übernommen hat. Die Motionäre möchten, dass die Stadt Thun aus dem Lotteriefonds wiederkehrende Beträge erhalten, um so den Unterhalt des Schlosses mit alimentieren zu lassen. Wie wir ebenfalls gehört haben, ist dies nur durch entsprechende Änderungen der Rechtslage zu erreichen. Dabei ist übergeordnetes Bundesrecht mit zu berücksichtigen. Gemäss den Darlegungen des Regierungsrats ist es schon heute weitgehend so, dass wenn wiederkehrende Ausgaben an gemeinnützige Organisationen geleistet werden, der Lotteriefonds grundsätzlich nur einmalige Investitionen macht. Ob man nun eine Lex Thun schaffen und den Adressatenkreis entsprechend vergrössern soll, darüber muss man sehr wohl nachdenken. Es kann wohl nicht die Aufgabe des Lotteriefonds sein, den Steuerhaushalt von Gemeinden oder sogar des Kantons wiederkehrend zu entlasten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Erweiterung – dies wurde bereits von Kollega Costa erwähnt – der Kuchen für die jetzigen Bezugsberechtigten kleiner würde. Bei sehr vielen Enthaltungen werden vereinzelt Mitglieder unserer Fraktion das Anliegen unterstützen. Wenn die Motion in ein Postulat umgewandelt wird, müssen wir noch sehen, wie wir uns verhalten werden.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Ich habe zuerst an eine Ungleichbehandlung der Stadt Thun gedacht. Bei genauerem Hinsehen ist es doch etwas schwieriger geworden. Vergleicht man die beiden Städte Burgdorf und Thun, bestehen doch Unterschiede. Die Stadt Burgdorf hat das Schloss Burgdorf nie als Eigentümerin in Besitz gehabt; es wurde eine Stiftung errichtet. Hier wird der Zugang zu Beiträgen aus dem Lotteriefonds möglich. Anders verhält es sich in der Stadt Thun. Im Jahr 2006 kaufte die Stadt Thun dem Kanton das Schloss ab. Hat denn die Stadt Thun verkannt, dass sie als öffentlich-rechtliche Organisation keine Gelder aus dem Lotteriefonds beantragen kann? Raphael Lanz hat es vorhin erwähnt: Im Vortrag des Regierungsrats von August 2014 stand, dass dem Schloss Thun Beiträge in Aussicht gestellt würden. Deshalb mutet es gleichwohl eigenartig an, dass die Stadt Thun keine wiederkehrenden Beiträge aus dem Lotteriefonds erhält. Wir haben also zwei verschiedene Ausgangslagen. Die ausführliche Begründung des Regierungsrats, dass die Schnittstelle, wonach wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds ausschliesslich gemeinnützig tätigen Organisationen zustehen und nicht öffentlich-rechtlichen Körperschaften – sprich: Gemeinden –, scheint logisch zu sein. Dennoch besteht aus Sicht der Motionäre beziehungsweise jetzt der Postulanten Klärungsbedarf. Die grüne Fraktion wird das Postulat grossmehrheitlich unterstützen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP lehnt diesen Vorstoss als Motion ab; über ein Postulat haben wir in der Fraktion nicht diskutiert. Ich gehe aber davon aus, dass eine knappe Mehrheit der Fraktion das Postulat annehmen wird. Grundsätzlich ist zu sagen, was bereits erwähnt worden ist: Die Stadt Thun hat das Schloss willentlich und wissentlich als Eigentum erworben. Wer A sagt, muss zwangsläufig auch B sagen. Auf der einen Seite muss man sich beim Kauf Gedanken darüber machen, wie man den Unterhalt und allfällige Erneuerungen finanziert. Auf der anderen Seite ist es unschön, wenn die Rechtsform und der Träger eines solchen Kulturobjekts für die Frage massgebend sind, ob aus dem Lotteriefonds wiederkehrende Beiträge geleistet werden oder nicht. Wir halten es durchaus für sinnvoll, wenn wir uns diese Frage einmal im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses durch den Kopf gehen lassen und prüfen, ob ein anderer Modus Vivendi als bisher angewendet werden könnte. Aus diesem Grund gehe ich davon aus, dass etwa die Hälfte der Fraktion dem Postulat zustimmen wird.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Die Rechtslage ist hier glasklar, Herr Käser hat diese erwähnt. Angesichts dieser Situation übergeordneten Rechts und der hinter dem Lotteriefonds stekenden Idee macht es keinen Sinn, ein Postulat zu überweisen, damit eine Überprüfung in der von Kollega Lanz geforderten Richtung stattfinden kann. Bei einer Lex Thun würde nicht gestoppt. Wir haben in Köniz leider ebenfalls ein Schloss zum Schnäppchenpreis gekauft und stehen jetzt auch in der Verantwortung. Das ist ganz klar. Würde man das Gesetz jetzt öffnen, käme zuerst Köniz gefolgt von vielen anderen mehr. In der «Berner Zeitung» vom 10. November war grafisch aufgelistet, welche Schlösser wiederkehrende Beiträge erhalten. Herr Regierungsrat Käser hat nochmals erklärt, wie es damals hier abgelaufen ist. Die einen waren scheinbar weise und sahen die Auswirkungen voraus, während die anderen sicher gutmeinend waren, und man diese Türe deshalb geöffnet hat. Wenn man jetzt merkt, zu welchen Folgen dies geführt hat, sollte man nicht noch eine Verschlimmbesserung anstreben. Der Sündenfall passierte nämlich dort: Der Lotteriefonds wurde klar für projektbezogene Beiträge konzipiert. Ein Projekt hat einen Anfang und ein Ende. Es gibt viele gute Sachen im Bereich von Sport, Kultur oder der Pfadfinder, die sich aus dem Lotteriefonds finanzieren. Es ist vorhin erwähnt worden: Wenn wir wiederkehrend immer mehr Gelder in Hardware wie Schlösser hineinbuttern, werden die Stücke des Kuchens kleiner, sodass am Schluss nichts mehr für die Software übrig bleibt. Wenn die Schlösser als wiederkehrende Aufgabe irgendwo hingehören, dann ist es in das Budget der Denkmalpflege sowie in die laufende Rechnung und den laufenden Haushalt. Dort haben wir den Fehler gemacht, und jetzt dürfen wir diesen nicht verschlimmbessern. So gesehen stehen die glp und ich voll und ganz hinter der Regierung. Am Artikel der «Berner Zeitung» vom 10. November hat mich etwas verunsichert, nämlich die auch von Kollega Lanz aufgeworfene Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit. Herr Käser hat es erwähnt: Jede Gemeinde ist frei und könnte, wenn sie ein Schloss besitzt, eine Stiftung gründen. Dabei ist es wichtig, dass diese gemeinnützig sein muss. Diesbezüglich stellen sich Abgrenzungsfragen. Wenn man ein Mischkonstrukt beispielsweise mit einer «Beiz» hat, welche eine gewisse Rendite abwirft, sodass man damit ein defizitäres Museum finanziert, stellt sich die Frage, wie dies zu rechtfertigen ist und wann es rechtsmissbräuchlich ist, wenn man nachträglich eine Stiftung gründen möchte. Ich möchte diese Fragen Herrn Regierungsrat Käser noch stellen. Vielleicht kann er zuhänden des Protokolls etwas dazu sagen. In Köniz befinden wir uns momentan in genau dieser Phase. Wir prüfen,

ob wir eine Stiftung gründen können. Wenn ich in der «Berner Zeitung» das Zitat von Herrn Galli, eines Mitarbeiters des Lotteriefonds, lese, verunsichert mich dies. Ich wäre froh, eine Antwort zu erhalten. Wenn wir eine Antwort erhalten, Kollega Lanz, haben wir vielleicht sogar mehr erreicht, als wenn wir ein Postulat überweisen und das Anliegen in eine falsche Richtung prüfen. Diesbezüglich haben wir vielleicht einen gemeinsamen Nenner.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Die EDU-Fraktion ist die kleinste Fraktion in diesem Saal und manchmal fehlen uns die Spezialisten für gewisse Fragen. Wenn es um eine Motion ginge, hätte ich etwas Herzklopfen, zumal dieses Geschäft dermassen kompliziert ist, wenn es um die Rechtslage, die Auswirkungen auf die neuen Beiträge und das Aufteilen des Kuchens geht. Das von Raphael Lanz an die Mitmotionäre verschickte Rechtsgutachten hat die Betrachtung nicht unbedingt einfacher gemacht. Zum Postulat dürften die wesentlichen Punkte erwähnt worden sein. Die EDU unterstützt sowohl die Motion wie auch das Postulat.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Für die EVP war in der Vorberatung klar, dass wir die Motion ablehnen. Zudem führte ich letzte Woche ein Gespräch mit Raphael Lanz. Ich liess mir seine Sicht schildern und ging dieser Sache nochmals nach. Eigentlich kam ich zusammen mit meinen Fraktionskolleginnen und -kollegen wieder zum gleichen Schluss, das heisst, dass wir auch das Postulat ablehnen werden. Dies aus folgenden Gründen: Der Vorstoss ist relativ unpräzise formuliert. Klar ist, dass sich die Thuner gegenüber den anderen Schlossbesitzern ungerecht behandelt fühlen und sie deshalb das LotG ändern möchten. Wir wissen jedoch nicht, wo genau das Problem liegt, beispielsweise um welchen Betrag es sich handelt, der zu einem Loch führt. Raphael Lanz hat mir gesagt, es gehe nur um den Donjon und den Schlosshof. Diesbezüglich frage ich mich, wie hoch die wiederkehrenden Kosten dafür sind. Demgegenüber ist die Antwort des Regierungsrats sehr präzise und einleuchtend. Würde das Gesetz geändert, gäbe es viel mehr Berechtigte, was bereits von verschiedenen anderen Leuten erwähnt worden ist. In Bern könnten wir beispielsweise auch noch ein paar schöne Bauten anmelden und diese über den Lotteriefonds laufen lassen. Allerdings müssten wir in der Folge andere Beiträge kürzen, was – vor allem für uns als Kanton Bern – sicher nicht zielführend wäre, wie dies der Polizeidirektor bereits erwähnt hat. Der Lotteriefonds ist kein Goldesel aus dem Märchen, der immer wieder neues Geld hervorzaubert! Auch diese Mittel sind endlich, und wir müssen schauen, wo wir die Prioritäten setzen.

Im Vorstoss heisst es, Thun habe sein Wahrzeichen nicht einer Stiftung überlassen wollen. Ich frage mich auch diesbezüglich, was dieses Argument soll. Eine Stiftung kann ein Wahrzeichen mit ihrem Stiftungszweck mindestens so gut erhalten. Mit der Stiftungsaufsicht ist der Zweck der Stiftung ebenso gut gesichert, wie wenn der Thuner Stadtrat darüber bestimmen kann, ob er den Betrieb des Schlosses so will oder nicht. Der Spardruck und der Steuerwettbewerb sind für uns sicher ebenfalls keine Argumente, welche für eine Änderung des LotG sprechen. Alle Gemeinden müssen in ihrem Budget Prioritäten setzen, nicht nur jene, welche ein Schloss besitzen. Ich habe mir gestern noch die Mietpreise für den Rittersaal des Schloss Thun angeschaut. Dabei ist mir aufgefallen, dass diese Mieten ziemlich günstig sind. Vielleicht müsste man das Betriebsbudget und das Betriebskonzept überdenken. Ausserdem hat das Schloss Thun einen touristischen Wert. Auch in dieser Hinsicht könnte man vielleicht über die Bücher gehen und nach Synergien Ausschau halten. Wir werden auch das Postulat ablehnen.

Stefan Hofer, Bern (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt dieses Postulat grossmehrheitlich, allerdings auch mit Gegenstimmen. Es soll überprüft werden, ob Baudenkmäler von nationaler Bedeutung mit wiederkehrenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden können, selbst wenn sie nicht Eigentümern von gemeinnützigen Stiftungen oder Vereinen gehören. Aus dem Grund, dass die Unterstützung nicht so im Lotteriegesetz verankert ist und auch viele andere Baudenkmäler von Privaten zu Forderungen führen könnten, lehnen einige von uns dieses Postulat ab. Grossmehrheitlich finden wir es aber nicht gerecht, dass jene nicht von den Geldern profitieren können, allein weil sie die falsche Rechtsform gewählt oder diese, wie im Fall Thun, ein Stück weit aufgedrängt erhalten haben. Der Kanton wusste beim Verkauf der Schlösser, dass die Unterhaltskosten einen grossen Kostenfaktor darstellen. Deshalb sind wir der Meinung, dass er prüfen soll, ob die A-Denkmäler ebenfalls Beiträge erhalten sollten.

Präsident. Wir kommen zum ersten Einzelsprecher. Ich lasse die Rednerliste für etwa eine Minute offen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Ich gebe einleitend meine Interessenbindung bekannt. Ich bin seit sieben Jahren Präsident des Stiftungsrats Schloss Landshut. Unsere Stiftung erhält ebenso wie jene der erwähnten Schlösser Oberhofen, Hünegg und Schwarzenburg jährlich wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds. Diese Beiträge sind für die Pflege und den Unterhalt des Schlosses Landshut in Utzenstorf bestimmt, welches ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung ist.

Das Postulat verlangt «im Sinne einer Gleichbehandlung», dass künftig entsprechende wiederkehrende Beiträge auch an die Gemeinden ausgerichtet werden können. Eine Gleichbehandlung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, setzt voraus, dass vergleichbare Verhältnisse vorliegen. Meiner Auffassung nach ist dies im vorliegenden Fall definitiv nicht gegeben. Weshalb? Thun ist eine Stadt mit rund 44 000 Einwohnern, einem jährlichen Budget von über 300 Mio. Franken und einer ausgebauten Verwaltung. Die Stiftung Schloss Landshut besteht aus einem achtköpfigen Stiftungsrat, welcher für einen Gotteslohn und mit grossem zeitlichen Engagement die Stiftung führt, das Kulturgut pflegt, erhält und möglichst spannende Ausstellungen zu organisieren sucht. Die einzigen Angestellten des Schlosses Landshut sind ein Schlosswartsehepaar. Die uns zur Verfügung stehenden Mittel – exklusive Lotteriefondsmittel – betragen im Jahr 150 000 Franken. Es ist offensichtlich, dass Thun und die Stiftung Schloss Landshut komplett unterschiedliche Institutionen sind. Es ist mir schleierhaft, wie man angesichts dieses Vergleichs das Argument der Gleichbehandlung heranziehen kann.

In der Antwort des Regierungsrats weist dieser daraufhin, dass bei einer Umsetzung der Motion die heute ausgerichteten, wiederkehrenden Beiträge erheblich gekürzt werden müssten. Sollte dieses Szenario eintreten, werden zwei Dinge geschehen. In einer ersten Phase werden die Schlösser ihr Angebot und ihre Leistungen massiv reduzieren müssen. In einer zweiten Phase wird absehbar, dass die eine oder andere Stiftung ihren Betrieb einstellen, die Schlosstüre abschliessen und den Schlüssel beim Amt für Kultur (AK) abgeben wird. Damit wären die Schlösser wiederum beim Kanton, der sie aus den bekannten Gründen nicht haben will. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wollen wir dies wirklich? Ich bin der Meinung, dass wir die begrenzt vorhandenen Mittel dort einsetzen müssen, wo sie am meisten gebraucht werden, und dies ist bei den privatrechtlichen Stiftungen der Fall, welche sehr wenige Ertragsmöglichkeiten haben.

Präsident. Ich begrüsse eine weitere Gruppe auf der Tribüne und zwar auf Einladung von unserer Grossrätin Madeleine Amstutz. Es handelt sich um Mitglieder des Damenturnvereins Schwanden sowie weitere interessierte Leute aus Sigriswil. Herzlich willkommen und einen schönen Abend! (*Applaus*) Ich übergebe das Wort Herrn Regierungsrat Käser.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich bin von Herrn Grossrat Brönnimann nach dem Artikel in der «Berner Zeitung» gefragt worden. Wir sind es uns bereits gewohnt, über die Medien Auskunft zu erteilen. Zu dieser Frage liegt ein Rechtsgutachten der Kanzlei Wenger Plattner vor. Ich lese Ihnen die entsprechende Passage daraus vor: «Indes ist dies das vom Gesetzgeber mit Erlass von Artikel 48a Lotteriegesetz gewollte oder mindestens in Kauf genommene Ergebnis und hier nicht zu hinterfragen. Eine Grenze wäre dort zu ziehen, wo ein Gemeinwesen ihm gehörende Objekte in eine privatrechtliche Trägerschaft auslagert in der alleinigen oder vordringlichen Absicht, dadurch in den Genuss wiederkehrender Beiträge zu gelangen. Ein solches Vorgehen wäre wohl als Rechtsumgehung oder gar als Rechtsmissbrauch zu qualifizieren.» Dies ist die Passage aus dem Rechtsgutachten. Ich bin mir bewusst, dass die Situation für Thun schwierig ist. Dennoch muss ich noch ein paar interessante Ausführungen machen. Sie haben der Antwort der Regierung entnommen, dass die Stadt Thun im Jahr 2010 einen Teil der Gebäulichkeiten des Schlosses für 80 Jahre an die Schlossberg Thun AG ausgelagert hat. Der Kaufpreis betrug 1,6 Mio. Franken. Dies ist zum Beispiel etwas, was das Schloss Landshut nicht tun kann. Deshalb hat der Vertreter des Stiftungsrats des Schlosses Landshut entsprechend argumentiert. Wenn wir für das Schloss Thun eine Sonderlösung bewilligen, indem wir eine Lex Thun schaffen, muss man sich bewusst sein, dass sich ebenfalls das Schloss Schadau im Besitz der Stadt Thun befindet. Und dann? Weiter gibt es ein Schloss in Sumiswald und eines in Belp. So würde es nicht mehr aufhören. Deshalb habe ich zu Beginn, im Rahmen meines ersten Votums, darauf hingewiesen, dass es 39 grössere Schlossobjekte gibt, wovon 35 national geschützt sind. Jene, welche in unseren wiBe-Unterlagen als Stiftungen dargestellt sind und wiederkehrende Beiträge erhalten, erfüllen die Kriterien der Gemeinnützigkeit und der Wohltätigkeit. Ich nehme an, dass die Meinungen gemacht sind. Die Regierung beantragt die Ablehnung dieser Motion. Sie könnte mit einem Postulat leben, aber im Sinne einer «affaire à

suivre».

Raphael Lanz, Thun (SVP). Noch zur Frage von Kollega Brönnimann. Wir haben es gerade gehört: Uns ist beschieden worden, dass wir keine Stiftung gründen können. Weshalb sind wir überhaupt auf den Gedanken gekommen, eine Stiftung gründen zu wollen? Dies, weil wir gelesen haben, dass im Vortrag des Burgdorfer Stadtrats stand «Der Kanton zieht es vor, die gesamte Liegenschaft der Stiftung zu Eigentum zu übertragen. Denn damit kann sichergestellt werden, dass die Stiftung alle Voraussetzungen erfüllt, um wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für den Unterhalt der Schlossanlage zu erhalten.» In Burgdorf wurde also genau deshalb eine Stiftung gegründet, weil der Kanton wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds erwirken wollte. Das finde ich gut! Nur damit es klar ist, ich finde auch das Projekt gut. Uns hingegen haben die Verantwortlichen des Lotteriefonds das gesagt, was jetzt Herr Regierungsrat Käser zitiert hat: «Geht nicht!». Nun sehen Sie das Problem. Wie gehen wir jetzt vor? Nachdem alles nicht gegangen ist, haben wir befunden, dass wir es auf dem gesetzgeberischen Weg versuchen.

Grundsätzlich betrachte ich es wie folgt: Es wurde vieles bezüglich der Rechtspersönlichkeit und so weiter gesagt. Eigentlich müsste es das Ziel sein, dass wir Baudenkmäler von nationaler Bedeutung so gut wie möglich für die Nachwelt erhalten. Dabei spielt es keine Rolle, wem diese gehören. Ich habe sicher grossen Respekt und Achtung vor jenen, welche dies privat und ehrenamtlich tun; nur, damit dies klar ist. Ich sehe durchaus, dass die Situation nicht eins zu eins vergleichbar ist. Ich sage auch nicht, dass wir ebenfalls 480 000 Franken erhalten sollten wie das Schloss Landshut. Man könnte diesen Besonderheiten durchaus Rechnung tragen. Wenn ich in der Zeitung lese, dass wir aus der Kantonsverwaltung den Ratschlag erhalten, unsere Steuern anzuheben, muss ich sagen, dass ich lieber auf derartige Ratschläge des Kantons verzichte. Wir befinden uns in einer etwas schwierigen Situation. Vorhin ist von Thomas Brönnimann auch noch gesagt worden, die Rechtslage sei klar. Von dieser klaren Rechtslage hat man in der Vorstossantwort eben leider nichts gesehen! Grossrat Brönnimann, Sie haben gesagt, übergeordnetes Recht verbiete es. Dies habe ich der Antwort des Regierungsrats nirgends entnommen. Ich schlage Ihnen vor, dass Sie genau wegen dieser Aussage dem Postulat zustimmen, damit wir die Unsicherheit und Unklarheiten bereinigen können. Dadurch wird nicht viel passieren. Ich bitte Sie, dieses Postulat anzunehmen!

Präsident. Wir stimmen über ein Postulat ab. Wer dieses annehmen will stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	69
Nein	55
Enthalten	9

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen.